

FILMBÜRO BREMEN e.V.

Satzung vom 05.05.2004

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "FILMBÜRO BREMEN e.V."

Er hat seinen Sitz in Bremen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der dokumentarischen, experimentellen und künstlerischen Film- und Videoarbeit in Bremen.

Film ist - wie Theater, Musik, bildende Kunst und Literatur - eine anerkannte selbständige Kunstgattung.

Die unübersehbare Expansion audiovisueller Medien und die Durchsetzung "neuer Medien" in nahezu allen Lebensbereichen machen deutlich, dass die Auseinandersetzung mit diesen Medien für die Öffentlichkeit notwendiger Bestandteil des allgemeinen Kulturverständnisses und der Volksbildung werden muss.

Der Verein will angesichts der stetigen Veränderungen massenmedialer Strukturen Reflexions- und Artikulationshilfen geben. Das soll durch

- die Durchführung von Tagungen, Seminaren, Veranstaltungen, Vorführrreihen und Festivals
- die Entwicklung neuer medienspezifischer Ausdrucksformen
- die Förderung der Zusammenarbeit aller an Film und Video Interessierter und des Erfahrungsaustauschs im inhaltlichen und technischen Bereich
- die Gründung eines Archivs zur öffentlichen Nutzung geschehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zahlungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person und jede Institution werden, die die Interessen des Vereins aktiv fördert.

(2) Eine passive Mitgliedschaft als Fördermitgliedschaft ist möglich.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Eine Ablehnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht

(2) Die passiven Mitglieder / Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres mit vierwöchiger Frist möglich.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Sie setzt die Beiträge jährlich fest.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand oder dem Geschäftsführer schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Der Versammlungstermin ist auf einen Zeitpunkt innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung anzuberäumen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstands
 - b) Wahl des Vorstands
 - c) Festsetzung der Beitragshöhe
 - d) Entscheidung über Ausschlüsse
 - e) Beschluss von Satzungsänderungen
 - f) Beschluss über Auflösung des Vereins
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, wozu auch eine Änderung des Zwecks des Vereins zählt, ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins einer solchen von neun Zehntel erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergeschrieben, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist."

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis neun Personen. Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der ihn in fachlichen Fragen berät.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr (alternativ: 2 Jahre) gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig eine Gesamtwahl beschließen, wenn nicht mehr Kandidaten als zu vergebene Vorstandsämter vorhanden sind.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem / einer Geschäftsführer/in übertragen der/die nach seinen Weisungen arbeitet.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Vorstand tagt vereinsöffentlich.